

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung

Antrag vom 22. Februar 2010

SP-Fraktion (Sprecherin: Schrepfer-Sevelen)

Art. 44bis Abs. 2:

Keine Anzeigepflicht besteht:

- a) bei Personen, die Aussage oder Zeugnis verweigern könnten;
- b) beim zuständigen Departement in Entschädigungs- und Genugtuungsbegehren nach dem schweizerischen Opferhilfegesetz vom 4. Oktober 1991;
- c) wenn überwiegende Interessen des Opfers gegen eine Anzeige vorliegen.